

Vereinsatzung der Orgelfreunde St. Martin

§ 1

Der Verein führt den Namen „Orgelfreunde St. Martin.“. Sitz des Vereins ist Batzenhofen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist Pflege und Erhalt der kirchlichen Orgelmusik in St. Martin, Batzenhofen.

Vorrangiges Ziel ist die finanzielle Unterstützung der Kirchenverwaltung bei der Beschaffung einer neuen Pfeifenorgel für die Pfarrkirche St. Martin in Batzenhofen oder, falls dies sinnvoller erscheint, bei Erhalt und Modernisierung der vorhandenen alten Orgel.

Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkaufsaktionen dienen diesem Ziel.

In begründeten Ausnahmefällen können nach Beschluß der Vorstandschaft Gelder zu anderen Zwecken freigegeben werden, welche Pflege und Erhalt der kirchlichen Orgelmusik in St. Martin, Batzenhofen dienen, z.B. Beschaffung von Noten oder Bezahlung von Organisten.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Alter ab 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, muss jedoch schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden**
- 2. Vorsitzenden**
- 1. Beisitzer**
- 2. Beisitzer**
- Kassenverwalter**
- Schriftführer**
- Kassenrevisor**

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer können den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei der Wahl sollen möglichst Vertreter aus allen zur Pfarrgemeinde St. Martin gehörenden Orten berücksichtigt werden. Sämtliche Posten können weiblich oder männlich besetzt werden.

Der alte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es verlangt. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich und unter Einhaltung einer Ladefrist von 2 Wochen einberufen. Die festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Es kann dazu aber auch jedes andere Vorstandsmitglied delegiert werden. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so wird vom Versammlungsleiter ein anderes Mitglied dazu aufgefordert, das Protokoll zu fertigen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter, sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

Das Protokoll hat mindestens Ort und Zeit der Versammlung, anwesende Personen, sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 9

Der Verein „Orgelfreunde St. Martin“ mit Sitz in Batzenhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Martin in Batzenhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorzugs-

weise für Pflege und Erhalt der kirchlichen Orgelmusik in St. Martin, Batzenhofen

Diese Satzung wurde am Kirchweihfest, dem 14. Oktober 2006 errichtet und am Fest des Hl. Jakobus des Älteren, dem 25. Juli 2008 von den Gründungsmitgliedern angenommen und beschlossen.